



Satzung
HAUS +GRUND BRAUNSCHWEIG
Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
Braunschweig e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „HAUS + GRUND Braunschweig – Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Braunschweig e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich dem Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e.V. anschließen. Über die Mitgliedschaft im Landesverband beschließt der Vorstand.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
2. Er hat insbesondere die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, das private Eigentum in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht im Besonderen durch Unterrichtung über Recht und Pflichten der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Belange.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen.

§ 3

Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die beabsichtigen, diese Rechte zu erwerben. Voraussetzung ist ferner, dass der Wohnsitz dieser Personen oder der Sitz ihrer Verwaltung oder ihr Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Werden die dinglichen Rechte im Sinne des Satzes 1 aufgegeben, bemisst sich die Höhe des Mitgliedsbeitrages so lange nach der letzten Beitragsrechnung, bis die Mitgliedschaft beendet ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung abliegenden Pflichten gröblich verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt, die Streichung oder den Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
 - c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern.
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen durch den Verein setzt der Vorstand eine Gebühr fest, die neben den Beiträgen zu zahlen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient neben den ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Aussprache darüber
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) die Entlastung für den Vorstand
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung
 - j) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung in der Vereinszeitung „Mitteilungsblatt“. Die Veröffentlichung hat spätestens am vierzehnten Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Darüber hinaus soll auch die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Zur Ergänzung kann nach dem Ermessen des Vorstandes eine schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen zur Besprechung und evtl. Abstimmung zugelassen werden, wenn

sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden oder sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - f) die Art der Abstimmung
 - g) bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
8. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten oder volljährige Abkömmlinge vertreten lassen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Verein nur vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet jedoch erst mit einer Neu- bzw. Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bedarf zur Amtsführung des Vertrauens der Mitglieder. Wird dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern das Vertrauen entzogen, so endet die Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten. Das Vertrauen kann von der

Mitgliederversammlung nur mit mehr als 2/3 aller anwesenden Mitglieder entzogen werden.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Abwahl aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
6. Vereinsmitglieder, die das Alter von 70 Jahren erreicht haben, sollen nicht zur Neuwahl in den Vorstand vorgeschlagen werden.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Braunschweig.

Braunschweig, den 21.07.2014

gez. Frank Pietruska
Vorsitzender

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.07.2014 genehmigt und mit den nachfolgenden Satzungsänderungen zu § 3 Ziffer 1 Satz 3 genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2014, zu § 9 Ziffer 1 genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2014 beim Amtsgericht Braunschweig in das Vereinsregister unter der Nummer 2127 eingetragen.